

Geschäftsordnung

(Ersetzt die Geschäftsordnung vom 04.09.2008)

Definition

Der Sportanglerverein Munster e.V. gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie schließt das Verfahren der Ehrungen ein und wird durch die Gebührenordnung ergänzt. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung im Vorstand.

Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Gewässerart muss spätestens 2Jahre nach Amtsantritt, der 1. Vorsitzende sollte den Lehrgang „Gewässerwart“ absolviert haben.

Den Verein betreffende Entscheidungen trifft der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ausschluss aus dem Vorstand

Bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder viermaligem unentschuldigtem Fehlen bei einer Vorstandssitzung wird das betreffende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen. Es gilt § 11 der Satzung. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei einer Vorstandssitzung oder Nichtbeachten eines Vorstandsbeschlusses wird das betreffende Vorstandsmitglied vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter abgemahnt.

Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Vorsitzender
- ☐ Nimmt die Geschäftsführung wahr
- ☐ beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese
- ☐ leitet die Vorstandssitzungen
- ☐ vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

Geschäftsordnung ab 18.03.2016

- ☐ repräsentiert den Verein
- ☐ überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Vereinsmitglieder
- ☐ bearbeitet Verbesserungsvorschläge und Beschwerden
- ☐ sorgt für eine positive Darstellung des Vereins in den Medien

2. Vorsitzender

- ☐ vertritt den 1. Vorsitzenden
- ☐ entlastet den 1. Vorsitzenden nach Absprache
- ☐ Ist verantwortlich für sämtliche gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins in Organisation und gesellige Veranstaltungen aller Art.

Gewässerwart

- ☐ erstellt den Besatzplan und legt diesen zur Genehmigung dem Vorstand und der JHV vor
- ☐ führt den Besatz durch
- ☐ plant, führt durch und überwacht die Arbeitsdienste
- ☐ führt den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden
- ☐ plant E-Kontrollfischen und führt diese durch
- ☐ wertet die E-Kontrollfischen aus
- ☐ führt für jedes Vereinsgewässer eine Akte
- ☐ bildet Fischereiaufseher und Streckenwarte weiter, kontrolliert diese
- ☐ teilt die Streckenwarte ein

Schatzmeister

- ☐ ist verantwortlich für das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen
- ☐ wirkt mit bei der Erstellung des Haushaltsplans

Kassenwart

- ☐ vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- ☐ erstellt den Haushaltsplan und legt diesen zur Genehmigung dem Vorstand und der JHV vor
- ☐ führt die Konten des Vereins
- ☐ ist für die Verwaltung jeglicher Finanzen des Vereins verantwortlich
- ☐ prüft den Gastkartenverkauf und rechnet diesen ab

Natur- und Umweltschutzwart

- ☐ ist Fachberater in allen Fragen des Natur- und Umweltschutzes
- ☐ erarbeitet Gewässeranalysen
- ☐ führt Gewässerproben durch
- ☐ bearbeitet Anfragen hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes
- ☐ arbeitet eng mit dem Gewässerwart zusammen

Schriftführer

- ☐ führt den Schriftverkehr des Vereins
- ☐ führt Protokolle

?

Jugendwart

? führt die Jugendgruppe des Vereins

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten in Vereinsfragen eng zusammen.

Der Verein setzt an jedem seiner Gewässer einen Streckenwart ein. Die Streckenwarte arbeiten eng mit dem Gewässerwart zusammen. Vor Arbeitsdiensten werden die zu erledigenden Arbeiten zwischen dem Gewässerwart und dem Streckenwart des jeweiligen Gewässers abgestimmt. Der Streckenwart ist bei den Arbeitsdiensten an seinem Gewässer anwesend. Streckenwarte sind vom Arbeitsdienst befreit.

Auf Vorschlag des Vereins setzt die Stadt Vereinsmitglieder als Fischereiaufseher ein. Die Fischereiaufseher sind nicht vom Arbeitsdienst befreit

Ehrungen

Ehrevorsitzende/Ehrenmitglieder

Der Verein verleiht verdienten Mitgliedern diese Ehrentitel; mit der Verleihung ist die Befreiung von der Beitragszahlung und vom Arbeitsdienst verbunden.

Vereinszugehörigkeit

Der Verein vergibt anlässlich der Jahreshauptversammlung folgende Auszeichnungen:

? 5 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Bronze

? 10 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Silber

? 15 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Gold

Geschäftsordnung ab 18.03.2016

- ☐ 25 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Gold mit der Zahl 25
- ☐ 40 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Gold mit der Zahl 40

Die Zugehörigkeit beginnt mit dem Eintritt in den Sportanglerverein Munster e.V., das heißt ggf. mit dem Eintritt in die Jugendgruppe.

Bestpreis

Als Anerkennung für besondere Leistungen im Rechnungsjahr können Mitglieder mit einem Bestpreis ausgezeichnet werden, dessen Wert nicht höher als 15,00 € sein sollte. Die Auszeichnung erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung.

Der Verein führt Gemeinschaftsfischen durch. Größe und Anzahl der gefangenen Fische werden nicht honoriert.

Gebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit 135,00 EURO. Die Aufnahmegebühr entsteht nicht

- für Mitglieder, die bereits Mitglied des SAV Munster e.V. waren,
- für Ehefrauen, Ehemänner, Verlobte, Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen deren Männer oder Frauen bereits Mitglied im Verein sind,
- nach Munster kommandierte Soldaten, Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes sowie fördernde Mitglieder
- sowie Jugendliche bei Eintritt in den Verein..

Der Monatsbeitrag beträgt zurzeit 7,50 EURO, der Jahresbeitrag beträgt 90,00 EURO, Jugendgruppe monatlich 2,50 EURO.

Mitglied der Jugendgruppe kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung dahingehend, dass der Beitrag quartalsweise im Voraus und der Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden im Januar des dem Arbeitsdienst folgenden Jahres eingezogen werden.

Eine Aufnahme in den Verein ohne Einzugsermächtigung ist nicht möglich.

Der Beitrag ist quartalsweise im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung. Sofern der Beitrag in Höhe von 22,50 EURO nicht im Voraus gezahlt ist, wird keine Angelerlaubnis erteilt. Sofern ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für zwei Quartale im Rückstand ist, ist der Beitrag durch eingeschriebenen Brief auf Kosten des Säumigen anzumahnen. In dieser Mahnung ist eine Zahlungsfrist von drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf der drei Wochen ist zu prüfen, ob das Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist. Auf das weitere Verfahren ist das betreffende Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 5 der Satzung.

Der Quartalsbeitrag für nach Munster kommandierte Soldaten, Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes beträgt 36,00 EURO. Dieses Angebot erfolgt über das Freizeitangebot der Truppe. Der Beitrag ist quartalsweise im Voraus zu zahlen. Beim Eintritt in den Verein hat der Bewerber eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt zurzeit 18,00 EURO jährlich und ist im Voraus zu entrichten. Beim Eintritt in den Verein hat der Bewerber eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Gastkarten

Tageskarte:	10,00 EURO	Jugendliche:	5,00 EURO
Wochenkarte:	36,00 EURO	Jugendliche:	18,00 EURO

Verkauf erfolgt bei den auf der Homepage und am Begegnungsheim veröffentlichten Verkaufsstellen.

Wietzekarten werden nur an Mitglieder ausgegeben.

Jahreskarte: 12,00 EURO

Es sind acht Arbeitsstunden jährlich durch jedes männliche Vereinsmitglied unter 60 Jahren des Vereins unentgeltlich zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Ausgleich von 12,00 EURO zu leisten. Die Arbeitsleitung ist spätestens zum letzten Arbeitsdienst im Herbst eines jeden Jahres zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gewässerwart. Der finanzielle Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden ist zum 31.12. des Kalenderjahres fällig. Ist der Arbeitsdienst nicht geleistet oder der finanzielle Ausgleich nicht bis zum 31.12. des betreffenden Jahres geleistet, erhält das betreffende Mitglied eine Angelsperre bis der Ausgleich geleistet ist. Sofern ein Mitglied mit der Zahlung des Ausgleichs für nicht geleisteten Arbeitsdienst am 31.01. des Folgejahres noch im Rückstand ist, ist der Betrag durch eingeschriebenen Brief auf Kosten des Säumigen anzumahnen. In dieser Mahnung ist eine Zahlungsfrist von drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf der drei Wochen ist zu prüfen, ob das Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist. Auf das weitere Verfahren ist das betreffende Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 5 der Satzung.

Geschäftsordnung ab 18.03.2016

Frauen sowie Männer über 60 Jahre, Vorstandsmitglieder und nach Munster kommandierte Soldaten, Anestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes sowie fördernde Mitglieder sind nicht zur Ableistung der acht Arbeitsstunden verpflichtet. Gleiches gilt für die Streckenwarte.

Vereinsunterlagen (Gewässerordnung, Fangbuch usw.) werden zum Selbstkostenpreis ausgegeben.

Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden vergütet. Gleiches gilt, wenn Auslagen einem Mitglied auf Grund eines Auftrages des Vorstandes entstehen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält 5,00 EURO Sitzungsgeld pro Vorstandssitzung.

Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder, Streckenwarte und im Auftrag des Vereins tätiger Mitglieder werden mit 0,30 EURO/Km erstattet.

Fischereiaufseher werden vom Verein nicht entschädigt.

Vereinsmitglieder, die Lehrgänge, Tagungen usw. im Vereinsinteresse besuchen, erhalten Unterkunft und Verpflegung gegen Belegvorlage erstattet. Lehrgangsmaterial wird vom Verein gestellt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.03.2016 in Kraft.

Munster, den 18.03.2016

Walter Günther
Protokollführer

Werner Finneisen
1. Vorsitzender

Geschäftsordnung ab 18.03.2016